



recycling · entsorgung
abwasser · luzern

REAL

Reusseggstrasse 19
6020 Emmenbrücke

T 041 429 12 12

info@real-luzern.ch
www.real-luzern.ch

Abfallreglement

des Gemeindeverbands Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)

vom 1. September 2023

(Stand am 1.9.2023)

Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2	Begriffe	4
Art. 3	Grundsätze der Abfallwirtschaft	5
Art. 4	Zuständigkeit und Aufgaben von REAL	5
Art. 5	Aufgaben der Verbandsgemeinden	6
Art. 6	Mitwirkung der Verbandsgemeinden.....	6
Art. 7	Pflichten der Abfallinhaber	7
Art. 8	Pflichten von Grundeigentümern.....	7
Art. 9	Verbote.....	8
B	Organisation der Abfallwirtschaft.....	8
Art. 10	Allgemeines.....	8
Art. 11	Sammeltouren	8
Art. 12	Unbediente Sammelstellen	9
Art. 13	Ökihöfe	9
Art. 14	Vorgaben für Sammelstellen und -punkte.....	10
Art. 15	Benutzung von Sammelpunkten und -stellen.....	10
Art. 16	Information.....	10
Art. 17	Weitere Entsorgungen	10
C	Finanzierung	11
I.	<i>Allgemeines</i>	11
Art. 18	Grundsatz.....	11
Art. 19	Gebührenarten	11
II.	<i>Grundgebühr</i>	11
Art. 20	Grundsatz.....	11
Art. 21	Gemeindebeitrag	11
Art. 22	Gebührenpflicht	12
Art. 23	Bemessung und Festlegung der Grundgebühr	12
III.	<i>Verursachergebühren</i>	13
Art. 24	Grundsätze	13
Art. 25	Sack-, Gewichts- und Stückgebühren	13
Art. 26	Gewichtscontainer	13
Art. 27	Benützungs- und weitere Gebühren.....	14
Art. 28	Gebührenhöhe.....	14
D	Ausführungsbestimmungen und Vollzug	15
Art. 29	Ausführungsbestimmungen	15
Art. 30	Vollzug.....	15
E	Rechtsmittel	15

Art. 31	Veranlagungsentscheid	15
Art. 32	Andere Entscheide	15
F	Straf- und Schlussbestimmungen	16
Art. 33	Strafbestimmungen.....	16
Art. 34	Kontrollen und Kostenüberbindung	16
Art. 35	Inkrafttreten	16

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL) beschliesst gestützt auf § 51 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 (GG; SRL 150), Art. 19 Abs. 2 lit. a der Statuten des Gemeindeverbands REAL vom 19. Mai 2009 sowie § 23 und § 30 des Einführungsgesetzes des Kantons Luzern zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EG USG; SRL 700) folgendes regionales Abfallreglement:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die sichere, ökologische, wirtschaftliche und kundenfreundliche Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle, soweit sie gemäss § 23 Abs. 1-3 EG USG den Verbandsgemeinden obliegt. Demnach regelt dieses Reglement insbesondere:
 - a. die Sammlung, den Transport und die Verwertung;
 - b. die verursachergerechte Finanzierung der Abfallwirtschaft.
- ² Das Reglement gilt im gesamten Verbandsgebiet. Der Vorstand kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
- ³ Das Reglement gilt namentlich für REAL, die Verbandsgemeinden, die Abfallinhaber sowie für Grundeigentümer.

Art. 2 Begriffe

- ¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Angehörige sämtlicher Geschlechter.
- ² Als Siedlungsabfälle gelten die Abfälle gemäss Art. 3 lit. a VVEA (SR 816.600), d.h.:
 - a. aus Haushalten stammende Abfälle;
 - b. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
 - c. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.
- ³ Siedlungsabfälle werden nach folgenden Abfallarten unterschieden:
 - a. Kehrlicht: Für die Verbrennung bestimmte, stofflich nicht verwertbare Abfälle.
 - b. Sperrgut: Kehrlicht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt.
 - c. Separatabfälle: Stofflich verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen oder andere für eine besondere Behandlung vorgesehene, separat gesammelte Abfälle. Welche Abfälle als Separatabfälle gelten, legt REAL in der Abfallverordnung fest.
 - d. Sonderabfälle sind Abfälle im Sinne von Art. 3 lit. c VVEA sowie andere kontrollpflichtige Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert.
- ⁴ Weitere im vorliegenden Reglement verwendete Begriffe sind:
 - a. Sammelroute: Route, die in regelmässigen Abständen abgefahren wird, um Siedlungsabfälle im Holsystem einzusammeln.

- b. Sammelpunkt: Ort auf der Sammelroute, an dem vorschriftsgemäss bereitgestellte Siedlungsabfälle aufgeladen werden.
- c. Sammeltour: Nach einem festgelegten Turnus erfolgende Abholung spezifischer Abfallarten auf einer bestimmten Sammelroute.
- d. Öffentliche Sammelstelle: Für die Öffentlichkeit bestimmte und von REAL als solche bezeichnete Anlage mit Containern, auf der Siedlungsabfälle zur Entsorgung übergeben und von REAL eingesammelt werden. Dabei werden folgende Arten von Sammelstellen unterschieden:
 - Kehricht-Sammelstelle: Sammelstelle für Kehricht in Gebührensäcken
 - Wertstoff-Sammelstelle: Sammelstelle für Separatabfälle
 - Ökihof: Bediente Sammelstelle
- e. Private Sammelstelle: Für einen beschränkten Kreis privater Abfallinhaber von verschiedenen Grundstücken bestimmte und von REAL als solche bezeichnete Anlage mit Containern, auf der Siedlungsabfälle zur Entsorgung übergeben und von REAL eingesammelt werden.
- f. Bereitstellungsplatz: Für einen beschränkten Kreis privater Abfallinhaber bestimmte Anlage mit Containern, auf der Siedlungsabfälle bis zum Sammeltag bereitgestellt werden können. Ein Bereitstellungsplatz gilt nicht als Sammelpunkt, sofern er nicht direkt an der Sammelroute liegt, den Bereitstellungsvorschriften entspricht und von REAL als Sammelpunkt bezeichnet wird.
- g. Gebinde sind Gebührensäcke, Container oder andere Behältnisse, die von REAL zugelassen und in denen Siedlungsabfälle gemäss den Bereitstellungsvorschriften für die Abfallsammlung bereitzustellen sind.

Art. 3 Grundsätze der Abfallwirtschaft

- ¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.
- ² Stofflich verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen (Separatabfälle) wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien und Kunststoffe sind soweit technisch möglich und ökologisch sinnvoll, getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten.
- ³ Der Vorstand kann die separate Sammlung und Verwertung von weiteren Abfällen vorsehen, sofern deren Ökobilanz gegenüber den bestehenden Angeboten wesentlich besser ist.

Art. 4 Zuständigkeit und Aufgaben von REAL

- ¹ REAL ist für die gesamte Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle ausschliesslich zuständig, soweit diese nicht dem Bund, dem Kanton oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 den Verbandsgemeinden vorbehalten ist.
- ² Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat REAL insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Festsetzung des Angebots und der Gebühren;
 - b. Erlass von Bereitstellungsrichtlinien für Siedlungsabfälle;
 - c. Sammlung und Transport der Siedlungsabfälle;
 - d. Festlegung der Sammelrouten, der Sammeltouren und der Sammelpunkte;
 - e. Festlegung und Ausrüstung der öffentlichen Sammelstellen;
 - f. Verwertung und Entsorgung der Siedlungsabfälle;

- g. Führung einer transparenten Abfallrechnung;
 - h. Öffentlichkeitsarbeit inkl. Information der Bevölkerung sowie Abfallberatung;
 - i. Massnahmen zur Vermeidung der vorschriftswidrigen Bereitstellung von Abfällen bei Abfallsammlungen im Holsystem;
 - j. Erlass der Abfallverordnung und weiterer Ausführungsvorschriften.
- ³ REAL kann die Ausführung von Aufgaben vertraglich an Verbandsgemeinden oder Dritte übertragen. Die Aufnahme von Tätigkeiten im Zuständigkeitsbereich von REAL setzt eine schriftliche Zustimmung voraus.
- ⁴ Ausserhalb des Bereichs der Siedlungsabfälle kann REAL Dienstleistungen der Abfallbewirtschaftung anbieten und erbringen, soweit diese mittelfristig kostendeckend sind.

Art. 5 Aufgaben der Verbandsgemeinden

- ¹ Die Verbandsgemeinden haben folgende Aufgaben:
- a. Bedarfsweise Mitarbeit bei der Festlegung des Angebots von REAL in der Abfallbewirtschaftung;
 - b. Festlegung und Erhebung der Grundgebühr gemäss Art. 20 ff.;
 - c. Erstellung, Reinigung und Unterhalt der von REAL bezeichneten, öffentlichen Sammelstellen auf ihrem Gemeindegebiet, mit Ausnahme der Ausrüstung (Art. 4 Abs. 2 lit. e);
 - d. Bereitstellung der Flächen für die öffentlichen Sammelstellen, gegebenenfalls unter Begründung der entsprechenden Rechte zugunsten der Gemeinde;
 - e. Bereitstellung und regelmässige Leerung von geeigneten Abfallbehältnissen für Kleinabfälle an stark frequentierten öffentlichen Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsgebieten;
 - f. Gewährleistung der Sauberkeit auf ihrem Gemeindegebiet (Massnahmen gegen Littering und zur Vermeidung von unsachgemäss entsorgtem Abfall, soweit dafür nicht REAL gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. i zuständig ist);
 - g. Übernahme von Entsorgungskosten gemäss § 23 Abs. 4 EG USG;
 - h. Bestellung von Mehrleistungen bei der Abfallbewirtschaftung für ihr Gemeindegebiet bei REAL;
 - i. Berücksichtigung der Vorgaben von REAL, insbesondere der Bereitstellungsvorschriften, im Verfahren der Nutzungsplanung und Baubewilligung.
- ² Die Verbandsgemeinden nehmen weitere Aufgaben im Bereich der Siedlungsabfälle wahr, soweit sie ihnen von REAL gemäss Art. 4 Abs. 3 übertragen wurden.
- ³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten von Verbandsgemeinden, soweit sie beim Verbandsbeitritt oder später nicht an REAL übertragen wurden.

Art. 6 Mitwirkung der Verbandsgemeinden

- ¹ Bei wesentlichen Änderungen im Angebot oder Eingriffen ins Grundeigentum lädt REAL die betroffenen Verbandsgemeinden für die bezeichneten Geschäfte zur verbandsinternen Mitwirkung ein (vgl. Art. 8 Abs. 8, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2 und 3 sowie Art. 14 Abs. 3).
- ² Im Rahmen der Mitwirkung werden die betroffenen Verbandsgemeinden von REAL zur Stellungnahme eingeladen. Allfällige Uneinigigkeiten werden besprochen mit dem Ziel, einen Konsens über die vorgesehene Änderung zu erzielen.

- ³ Falls im Rahmen des Vorgehens gemäss Abs. 2 keine Einigung erzielt werden kann:
 - a. entscheidet bei einer Anhörung nach vorgängiger Information des Vorstands die Geschäftsleitung von REAL abschliessend;
 - b. unterbreitet bei einer Absprache die Geschäftsleitung von REAL die vorgesehene Änderung dem Vorstand zum abschliessenden Entscheid.

Art. 7 Pflichten der Abfallinhaber

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von REAL bezeichneten Sammeltouren, -punkten oder -stellen übergeben werden. REAL kann für Sammelstellen entsprechende Einzugsgebiete definieren.
- ² Sämtliche Siedlungsabfälle sind von den Inhabern vorschriftsgemäss, d.h. gemäss den Bereitstellungsvorschriften, insbesondere zu den angegebenen Zeiten, in den von REAL zugelassenen Gebinden und auf die angegebene Art sowie am vorgeschriebenen Sammelpunkt bereitzustellen oder in einer Sammelstelle zu entsorgen.
- ³ Separatabfälle sind gemäss den Vorschriften von REAL getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Sammeltouren zu übergeben.

Art. 8 Pflichten von Grundeigentümern

- ¹ Grundeigentümer und/oder die von ihnen beauftragten Verwaltungen sorgen dafür, dass die Bewohner ihrer Liegenschaften den Siedlungsabfall entsprechend den Vorschriften von REAL den jeweiligen Sammeltouren und Sammelstellen übergeben. Die Inhaberschaft an den Abfällen geht erst mit der Abholung von vorschriftsgemäss bereitgestellten Siedlungsabfall auf REAL über.
- ² Grundeigentümer können von REAL auf eigene Kosten verpflichtet werden,
 - a. den Bewohnern ihrer Liegenschaften bestimmte, von REAL zugelassene Gebinde zur Verfügung zu stellen und für deren Verwendung zu sorgen;
 - b. Gebinde mit den auf ihren Liegenschaften anfallenden Siedlungsabfällen am Sammeltag an einen bestimmten Sammelpunkt bereitzustellen;
 - c. auf ihrem Grundstück einen Sammelpunkt zu dulden und REAL soweit erforderlich den Zugang zu gewähren;
 - d. Sammelpunkte baulich nach den Vorschriften und Vorgaben von REAL anzuordnen sowie so auszugestalten, dass eine sichere und wirtschaftliche Sammlung gewährleistet ist.
- ³ Soweit es die lokalen Verhältnisse erfordern, können Grundeigentümer von REAL über Abs. 2 hinaus verpflichtet werden,
 - a. die Benützung von auf ihrem Grundstück gelegenen Sammelpunkten und/oder Sammelstellen durch Dritte zu dulden;
 - b. private Sammelstellen auf ihrem Grundstück einzuplanen, zu errichten, auszurüsten und zu unterhalten;
 - c. auf ihrem Grundstück öffentliche Sammelstellen zu dulden.
- ⁴ REAL kann das Einzugsgebiet privater Sammelstellen festlegen und sich mit Beiträgen an der Errichtung und Ausrüstung von Sammelstellen gemäss Abs. 3 lit. b beteiligen, soweit für REAL ein entsprechender Nutzen resultiert. Für öffentliche Sammelstellen gilt Art. 12.
- ⁵ Eine Auferlegung von Pflichten gemäss Abs. 3 und Abs. 4 ist namentlich zulässig, wenn
 - a. Grundeigentümer eine Sondernutzungsplanung durchführen;

- b. ein grösseres Gebäude oder eine grössere Gebäudegruppe betroffen ist; oder
 - c. eine sichere, umweltverträgliche oder wirtschaftliche Sammlung von Siedlungsabfällen ohne entsprechende Vorkehrungen aus anderen Gründen erschwert ist.
- ⁶ Von Grundeigentümern, denen durch die Errichtung und/oder den Betrieb von Sammelstellen ein Sondervorteil entsteht, können Beiträge erhoben werden.
- ⁷ Die Pflichten der Grundeigentümer können im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung oder mittels Verfügung gemäss Art. 25 Abs. 1 der Statuten geregelt werden.
- ⁸ Soweit erforderlich geht REAL gemäss der Perimeterverordnung vom 16. Oktober 1969 (SRL Nr. 732) oder, nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde, nach dem Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 (SRL 730) vor.

Art. 9 Verbote

- ¹ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die unterwegs anfallen. Im Übrigen dürfen sie nicht zur Entsorgung von Abfällen benutzt werden.
- ² Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.
- ³ Die Ablagerung oder Beseitigung von Abfällen in nicht genehmigten Anlagen, ihre Ablagerung oder ihr Zurücklassen im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sind verboten. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte häusliche Kompostplätze.
- ⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- ⁵ Abfälle, die von REAL und den Verbandsgemeinden nicht entsorgt werden, sind von den Inhabern auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

B Organisation der Abfallwirtschaft

Art. 10 Allgemeines

- ¹ REAL gewährleistet die Sammlung von Siedlungsabfällen im gesamten Verbandsgebiet. Die Sammlung ist dabei so auszugestalten, dass
- a. die Inhaber von Siedlungsabfällen im Verbandsgebiet unter vergleichbaren Bedingungen mit vergleichbaren Dienstleistungen bedient werden;
 - b. die Sammlung der Siedlungsabfälle sicher, wirtschaftlich, zweckmässig, kundenfreundlich und umweltverträglich organisiert ist.
- ² Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt
- a. auf Sammeltouren;
 - b. an Sammelstellen.
- ³ Ohne Auftrag oder Zustimmung von REAL gemäss Art. 4 Abs. 3 sind das Sammeln von Siedlungsabfällen im Verbandsgebiet und entsprechende Angebote untersagt.

Art. 11 Sammeltouren

- ¹ Auf Sammeltouren werden folgende Abfallarten gesammelt:
- a. Kehricht;
 - b. Sperrgut;
 - c. weitere, in der Abfallverordnung festgelegte Separatabfälle.

- ² Von der Sammeltour ausgeschlossen sind Sonderabfälle und Abfälle, die das Abfuhrpersonal gefährden, Schäden in den Behandlungsanlagen oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken können.
- ³ REAL bestimmt die Sammelpunkte und, nach Anhörung der Verbandsgemeinden, die Sammeltouren.
- ⁴ Die Verbandsgemeinden können von REAL gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. h eine Erhöhung des Turnus bestellen. Die Kosten dieser Mehrleistungen sind gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. a durch die Verbandsgemeinden zu tragen.
- ⁵ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht eingesammelt. Die jeweiligen Abfallinhaber sind verpflichtet, nicht eingesammelte Abfälle unverzüglich vom Sammelpunkt zu entfernen und korrekt zu entsorgen.

Art. 12 Unbediente Sammelstellen

- ¹ An unbedienten Sammelstellen werden die folgenden Arten von Siedlungsabfällen gesammelt:
 - a. an Wertstoff-Sammelstellen: Separatabfälle;
 - b. an Kehricht-Sammelstellen: Kehricht in Gebührensäcken
 - c. in kombinierten Sammelstellen: Separatabfälle und Kehricht in Gebührensäcken.
- ² REAL übernimmt dabei folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung der Anzahl und Lage öffentlicher Sammelstellen nach Absprache mit der Verbandsgemeinde;
 - b. Bestimmung der in den Sammelstellen zu sammelnden Abfallarten;
 - c. Festlegung der Gestaltung und Ausstattung von Sammelstellen;
 - d. Ausrüstung der öffentlichen Sammelstellen (Gebinde, bewegliche Teile, Hinweistafeln) im Sinne von Art. 2 Abs. 4 lit. d.
- ³ Nach Absprache mit den Verbandsgemeinden kann REAL die Perimeter festlegen, in denen Sammelstellen einzurichten sind.
- ⁴ Die Verbandsgemeinden errichten und unterhalten die öffentlichen Sammelstellen auf ihrem Gemeindegebiet gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c. REAL übernimmt einen Anteil an den Errichtungs- und Unterhaltskosten. Der Vorstand legt die entsprechenden Kriterien in der Abfallverordnung fest.

Art. 13 Ökihöfe

- ¹ Ökihöfe sind bediente Sammelstellen, auf denen Siedlungsabfälle im Bringsystem gesammelt werden. Sie werden nach Anhörung mit der betroffenen Verbandsgemeinde festgelegt.
- ² Die Verbandsgemeinden stellen REAL bei ausgewiesenem Bedarf geeignete Grundstücke für den Bau und den Betrieb von Ökihöfen zur Verfügung.
- ³ Die Errichtung von Ökihöfen erfolgt durch REAL, die Verbandsgemeinde oder beauftragte Dritte.
- ⁴ Betrieb, Unterhalt und Finanzierung von Ökihöfen erfolgen durch REAL oder im Auftrag von REAL.
- ⁵ REAL kann für Ökihöfe eine Benützungsordnung erlassen und bei Bedarf Hausverbote aussprechen.

Art. 14 Vorgaben für Sammelstellen und -punkte

- ¹ Die Lage, bauliche Ausgestaltung und die Ausstattung der Sammelpunkte und -stellen gewährleisten eine sichere, kundenfreundliche, wirtschaftliche, zweckmässige und umweltverträgliche Abfallbewirtschaftung.
- ² REAL kann dazu nähere Vorschriften erlassen und insbesondere regeln:
 - a. die Lage und Anzahl von Sammelpunkten und -stellen;
 - b. die Anforderungen an die Zufahrt zu den Sammelpunkten und -stellen, namentlich bezüglich Manövrierraum, Zufahrts- und Gewichtsbeschränkungen;
 - c. die Gestaltung und Ausrüstung der Sammelpunkte und -stellen;
 - d. die Spezifikationen der zulässigen Gebinde, Containersysteme, der allfälligen Unter- und/oder Halbunterflursysteme oder anderen Behältnissen sowie der dazugehörigen Ausrüstungen und Bauten;
 - e. die Bereitstellung von Siedlungsabfällen bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen in Containern, Unterflur-/Halbunterflursystemen oder anderen Behältnissen.
- ³ Soweit erforderlich kann REAL über Sammelpunkte und -stellen sowie ihre Benützung verfügungsweise Anordnungen treffen. Bei Verfügungen über Sammelstellen hört REAL die betroffene Verbandsgemeinde vorgängig an.

Art. 15 Benutzung von Sammelpunkten und -stellen

- ¹ Siedlungsabfälle dürfen nur in zugelassenen Gebinden oder auf die vorgeschriebene Art bereitgestellt und zur Entsorgung übergeben werden.
- ² Die Dienstleistungen von REAL im Bereich des Siedlungsabfalls stehen grundsätzlich nur den Abfallinhabern im Verbandsgebiet zur Verfügung.
- ³ REAL kann Abfallinhaber zur Benützung bestimmter Sammelpunkte und -stellen verpflichten, soweit dies für eine sichere, umweltverträgliche und wirtschaftliche Abfallbewirtschaftung erforderlich ist.

Art. 16 Information

- ¹ REAL informiert regelmässig und in geeigneter Form über die Angebote und die Vorgaben für eine sachgerechte Entsorgung von Siedlungsabfällen.
- ² Weiter kann REAL Abfallberatungen anbieten und die Öffentlichkeit im Hinblick auf die Vermeidung von Abfällen sensibilisieren.

Art. 17 Weitere Entsorgungen

- ¹ REAL kann die Entsorgung von weiteren Abfällen (z.B. Farben/Lacke, Medikamenten, Tierkadaver) übernehmen oder sich an den Kosten für die Entsorgung weiterer Abfälle durch Dritte beteiligen.

C Finanzierung

I. Allgemeines

Art. 18 Grundsatz

- ¹ Die Aufgaben im Abfallwesen werden durch Gebühren, staatliche Beiträge sowie Erträge aus der Abfallwirtschaft finanziert.
- ² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen Abgaben. Sie sind kostendeckend und verursachergerecht auszugestalten.
- ³ Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.

Art. 19 Gebührenarten

- ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
 - a. der Grundgebühr;
 - b. den Verursachergebühren.
- ² Als Verursachergebühren werden erhoben:
 - a. Sack-, Gewichts- und Stückgebühren;
 - b. Andockgebühren;
 - c. Benützungsggebühren;
 - d. weitere Gebühren.
- ³ Die Grundgebühr wird von den Verbandsgemeinden erhoben. Die Verursachergebühren erhebt REAL. Die Summe aller Verursachergebühren muss in der Regel höher sein als die Grundgebühren.

II. Grundgebühr

Art. 20 Grundsatz

- ¹ Die Grundgebühr der Verbandsgemeinden finanziert die ungedeckten Kosten der kommunalen Spezialfinanzierung Abfall im Mittel mehrerer Jahre.
- ² Zu den ungedeckten Kosten im Sinne von Abs. 1 zählen:
 - a. der Gemeindebeitrag an REAL; und
 - b. die übrigen Aufwendungen der Verbandsgemeinden für ihre Aufgaben im Bereich der Siedlungsabfälle (vgl. Art. 5), abzüglich allfälliger Erträge.

Art. 21 Gemeindebeitrag

- ¹ Die Verbandsgemeinden leisten jährlich einen Gemeindebeitrag an REAL.
- ² Der Gemeindebeitrag ergibt sich aus der Summe folgender Positionen:

- a. Kosten für die von der betreffenden Verbandsgemeinde bei REAL bestellten Mehrleistungen;
 - b. Anteil der Verbandsgemeinde an den Nettokosten von REAL für die Abfallwirtschaft.
- ³ Als Nettokosten im Sinne von Abs. 2 lit. b gelten sämtliche Aufwendungen von REAL für die Abfallwirtschaft, abzüglich der Einnahmen (Verursachergebühren, Beiträge, Erträge) und der Kosten für die von den Verbandsgemeinden bestellten Mehrleistungen.
- ⁴ Der Anteil einer Verbandsgemeinde an den Nettokosten von REAL gemäss Abs. 2 lit. b berechnet sich gestützt auf ihre ständige Wohnbevölkerung im Verhältnis zur ständigen Wohnbevölkerung im gesamten Verbandsgebiet.
- ⁵ Der Gemeindebeitrag wird von REAL jährlich im Budget für das Folgejahr ausgewiesen und mit der Budgetgenehmigung von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Art. 22 Gebührenpflicht

- ¹ Die Verbandsgemeinden erheben die Grundgebühr jährlich von den Grundeigentümern.
- ² Sie können vorsehen, dass neben den Grundeigentümern auch die Inhaber von Betrieben auf ihrem Gemeindegebiet gebührenpflichtig sind, unabhängig von der Unternehmensgrösse.
- ³ Gebührenpflichtig ist der Grundeigentümer bzw. der Betriebsinhaber im Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die gesamte Gebührenperiode.
- ⁴ Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn keine Dienstleistungen im Bereich Abfallwirtschaft beansprucht werden.

Art. 23 Bemessung und Festlegung der Grundgebühr

- ¹ Bei Grundeigentümern kann die Grundgebühr gestützt auf eines oder mehrere der folgenden Kriterien festgelegt werden:
- a. Wohn-, Betriebs- oder Grundstückfläche;
 - b. Wohn- oder Betriebseinheiten nach Anzahl oder Grösse;
- ² Bei Betriebsinhabern kann die Grundgebühr gestützt auf folgende Kriterien festgelegt werden:
- a. Anzahl der Beschäftigten; und/oder
 - b. Grösse der Betriebsfläche.
- ³ Die Verbandsgemeinde kann die Grundgebühr im Einzelfall reduzieren oder auf ihre Erhebung verzichten, sofern die Benützer eines Grundstücks oder ein Betrieb die Leistungen der Abfallwirtschaft nachweislich nicht oder nur in sehr untergeordnetem Ausmass in Anspruch nehmen.
- ⁴ In einem rechtsetzenden Erlass kann die Verbandsgemeinde vorsehen:
- a. andere Gebührenpflichtige
 - b. abweichende Bemessungsgrundlagen;
 - c. weitere Gründe für den Erlass oder die Reduktion der Grundgebühr im Einzelfall;
 - d. den Verzicht auf die Erhebung der Grundgebühr.
- ⁵ Zuständig für die Festlegung und Erhebung der Grundgebühr, die Auswahl der Bemessungskriterien und für rechtsetzende Erlasse gemäss Abs. 4 ist der Gemeinderat, sofern

die Verbandsgemeinde nicht ein anderes Organ oder eine andere Stelle für zuständig erklärt.

III. Verursachergebühren

Art. 24 Grundsätze

- ¹ Die Verursachergebühren decken die Aufwendungen im Abfallwesen (insbesondere Kosten für die Sammlung, den Transport und die Verwertung oder Entsorgung der Siedlungsabfälle) in der Regel zu einem überwiegenden Teil.
- ² Gebührenpflichtig sind die Verursacher. Als Verursacher gilt in der Regel der Abfallinhaber. Kann der Abfallinhaber ohne angemessenen Aufwand nicht eruiert werden, gilt jene Person als Verursacherin, die den Abfall zur Entsorgung übergibt.

Art. 25 Sack-, Gewichts- und Stückgebühren

- ¹ Sackgebühren werden aufgrund des Volumens erhoben für:
 - a. Kehricht;
 - b. Kunststoffe;
 - c. weitere in der Abfallverordnung bezeichnete Separatabfälle.
- ² Gewichtsgebühren werden aufgrund des Gewichts erhoben:
 - a. für Sperrgut bei der Holsammlung;
 - b. bei der Verwendung von Gewichtscontainern;
 - c. bei der Anlieferung von Siedlungsabfällen in Ökihöfen für
 - Kehricht;
 - Sperrgut, Altholz und Bauschutt;
 - Kunststoffe;
 - weitere in der Abfallverordnung bezeichnete Separatabfälle.
- ³ Für bestimmte, standardisierte Abfälle werden Stückgebühren erhoben.
- ⁴ Soweit dies für eine verursachergerechte Gebührenanlastung erforderlich ist, kann der Vorstand von REAL für bestimmte Abfallarten weitere Bemessungskriterien vorsehen.

Art. 26 Gewichtscontainer

- ¹ Bei der Verwendung von Gewichtscontainern werden folgende Gebühren erhoben:
 - a. eine Gewichtsgebühr gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. b, die sich nach dem Gewicht des Containerinhalts berechnet; und
 - b. eine Andockgebühr, die sich nach der Zahl der Leerungsvorgänge und der Grösse des Containers bemisst.
- ² Die Verwendung von Gewichtscontainern bedarf der Zustimmung von REAL. Bei überdurchschnittlichem Abfallaufkommen oder besonderen Verhältnissen kann REAL die Verwendung von Gewichtscontainern vorschreiben.
- ³ Gewichtscontainer sind mit einem Datenträger von REAL auszurüsten. Gebührenpflichtig ist die natürliche oder juristische Person, die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung bei REAL als Inhaberin des Datenträgers registriert ist.

- 4 Wird ein Gewichtskontainer von mehr als einem Abfallinhaber benützt, hat der Inhaber des Datenträgers die Gebühren den übrigen Benützern so weiter zu belasten, dass dem Verursacherprinzip Rechnung getragen wird.

Art. 27 Benützungs- und weitere Gebühren

- 1 REAL kann von den Benutzern der Einrichtungen für die Abfallwirtschaft Gebühren erheben, insbesondere zur Lenkung des Verkehrsaufkommens bei Ökihöfen.
- 2 REAL und die Verbandsgemeinden erheben weitere Gebühren für:
- die Erbringung besonderer Dienstleistungen, zu denen REAL oder die Verbandsgemeinden nicht verpflichtet sind;
 - Kontrollen, die zu Beanstandungen führen;
 - Aufwendungen im Mahn- und Inkassowesen;
 - die Eröffnung von Verfahren und den Erlass von Verfügungen.
- 3 Die Bemessung der weiteren Gebühren berücksichtigt den zeitlichen Aufwand, die erforderliche Spezialisierung sowie die von REAL oder den Verbandsgemeinden zu tragenden Auslagen. Gebührenpflichtig ist, wer das Tätigwerden von REAL oder der Verbandsgemeinden veranlasst.

Art. 28 Gebührenhöhe

- 1 Die Höhe der Verursachergebühren bemisst sich nach Massgabe des Verursacherprinzips. Sie wird in der Abfallverordnung durch den Vorstand von REAL festgelegt.
- 2 Allfällige Anpassungen der Gebühren erfolgen jährlich nach Bedarf, gestützt auf den budgetierten Aufwand. Dabei werden Überschüsse oder Defizite der Vor- und Folgejahre angemessen berücksichtigt.
- 3 Folgende Gebühren sind innerhalb einer Bandbreite von +/- 15% der nachfolgend genannten Basisgebühr festzusetzen:
- Sackgebühren für Kehricht und Kunststoffe (Art. 25 Abs. 1 lit. a und lit. b):

- 17-Liter-Sack	CHF 0.90
- 35-Liter-Sack	CHF 1.70
- 60-Liter-Sack	CHF 2.60
- 110-Liter-Sack	CHF 4.00
 - Sperrgutmarken bei der Holsammlung (Art. 25 Abs. 2 lit. a):

- Marke für 5 kg	CHF 1.80
------------------	----------
 - Gewichtsgebühren bei der Verwendung von Gewichtskontainern und bei der Anlieferung von Siedlungsabfällen in Ökihöfen für Kehricht, Sperrgut, Altholz und Bauschutt sowie Kunststoffe (Art. 25 Abs. 2 lit. b und lit. c):

- pro kg	CHF 0.30
----------	----------
 - Andockgebühren (Art. 26 Abs. 1 lit. b):

- pro Andockvorgang	CHF 1.00 - 2.00
---------------------	-----------------
 - Stückgebühren (Art. 25 Abs. 3) werden vom Vorstand abschliessend in der Abfallverordnung festgelegt.

- ⁴ REAL legt die massgebenden Grundlagen und Kennzahlen sowie die Gebührenhöhe und -ausgestaltung im mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan transparent dar.

D Ausführungsbestimmungen und Vollzug

Art. 29 Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Vorstand von REAL erlässt die ausführenden Bestimmungen zu diesem Reglement im Rahmen einer Abfallverordnung und allenfalls weiterer Verordnungen.
- ² Die Ausführungserlasse regeln insbesondere:
- a. das Nähere zu den Aufgaben der Verbandsgemeinden, den Pflichten der Abfallinhaber und der Grundeigentümer (Art. 5 ff.);
 - b. das Nähere zur Organisation der öffentlichen Entsorgung (Art. 10 ff.);
 - c. das Nähere zur Finanzierung, namentlich die Höhe der Gebühren (Art. 18 ff.);
 - d. das Verfahren und die Zuständigkeit.
- ³ Befugnisse, die gemäss den Statuten dem Vorstand zukommen, können punktuell an die Geschäftsleitung oder eine andere Stelle von REAL delegiert werden, soweit das übergeordnete Recht eine Delegation nicht ausschliesst.
- ⁴ Die Geschäftsleitung von REAL kann generelle Weisungen und Richtlinien insbesondere für die Bereitstellung, Sammelpunkte und -stellen, deren Ausrüstung, die Zufahrt und Anlagen beschliessen und anwenden.

Art. 30 Vollzug

- ¹ Die gemäss den Statuten zuständigen Organe von REAL und die in diesem Reglement sowie den Ausführungserlassen bezeichnete Stellen von REAL vollziehen dieses Reglement und seine Ausführungserlasse. Sie treffen die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen, etc.).
- ² Soweit der Vollzug den Verbandsgemeinden obliegt, bezeichnen die Verbandsgemeinden das zuständige Organ bzw. die zuständige Stelle.

E Rechtsmittel

Art. 31 Veranlagungsentscheid

- ¹ Wird eine Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt REAL oder die Verbandsgemeinde einen Veranlagungsentscheid. Erfolgt die Bestreitung innerhalb der ersten Zahlungsfrist, ergeht der Veranlagungsentscheid unentgeltlich.
- ² Gegen Veranlagungsentscheide ist innert 30 Tagen die Einsprache und gegen den Entscheid über die Einsprache innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig.

Art. 32 Andere Entscheide

- ¹ Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht Luzern zulässig.
- ² Es gelten die Beschwerdefristen gemäss dem Gesetz des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL 40).

F Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Strafbestimmungen

- ¹ Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.
- ² Gemäss § 8 Abs. 1 UeStG wird mit Busse bestraft, wer öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt oder verunstaltet, namentlich durch das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen, Gebinden oder Sammelstellen.

Art. 34 Kontrollen und Kostenüberbindung

- ¹ REAL und die Verbandsgemeinden sind befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle zu kontrollieren. Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere sachliche Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch REAL oder die Verbandsgemeinden geöffnet und untersucht werden.
- ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 35 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung und Ablauf der Referendumsfrist vom Vorstand in Kraft gesetzt.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden das Abfallreglement vom 1. Januar 2012 und alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- ³ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des neuen Rechts.
- ⁴ Die bestehenden zentralen Containersysteme mit Presscontainer und Kartengebühr in der Feldbreite Emmen werden bis 31. Dezember 2023 weiter betrieben. Die entsprechenden Bestimmungen im bisherigen Abfallreglement vom 1. Januar 2012 (Version 300) in Art. 5 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 3 und 4 bleiben bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Ab dem 1. Januar 2024 werden die bestehenden Containersysteme neu mit Gebührensäcken betrieben.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 6. Juni 2023.

Ablauf der Referendumsfrist am 17. August 2023.

Inkrafttreten gemäss Beschluss des Vorstands vom 22. August 2023 am 1. September 2023.